

AZ: 31c2-8412.71./72-5 (1/17)

Informationen zum Nachteilsausgleich

Menschen mit einer Behinderung können infolge ihrer individuellen Beeinträchtigungen/Einschränkungen Nachteile beim Erbringen von Leistungen entstehen. Zur Kompensation dieser Nachteile besteht die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche bei der Durchführung einer Prüfung zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörschädigung.

Das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung regeln einen Anspruch für Menschen mit einer Behinderung, damit ihre besonderen Verhältnisse bei der Durchführung von Prüfungen in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden. Dieser Anspruch ist Teil der "angemessenen Vorkehrungen", wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention auch für den Bildungsbereich vorsieht.

Diese Nachteilsausgleiche sind keine "Vergünstigungen", sondern kompensieren behindertenbedingte Benachteiligungen in der Prüfungssituation. Die Prüfungsanforderungen bleiben qualitativ erhalten.

Auf dem Prüfungszeugnis werden weder die Behinderung noch die Art des Nachteilsausgleichs dokumentiert.

Für den Erstausbildungsbereich sind Nachteilsausgleiche in der Prüfung in § 65 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 42 I Abs. 1 Handwerksordnung (HWO), für die Fortbildungen, einschließlich der industriellen Meisterprüfungen und Umschulungen in § 67 BBiG und § 42 n HWO sowie für die handwerkliche Meisterprüfung in § 11 der Meisterprüfungsverfahrensordnung geregelt.

Falls zusätzliche Kosten für die Gewährung von Nachteilsausgleich entstehen, wird eine Kostenübernahme im Einzelfall durch die zuständige Stelle geprüft.